



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

16.12.2016

Seite 1 von 5

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34-46.11

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

RRin Kahle

Telefon 0211 871-2468

Telefax 0211 871-162468

referat34@mik.nrw.de

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Postfach 101879
44608 Herne

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen)

Verbuchung der Kredite von der NRW.BANK und der Schuldendiensthilfe des Landes im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ im kommunalen Haushalt

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, die Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Hierzu stellt die NRW.BANK den nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2017 - 2020 durch das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro zur Verfügung. Das Land übernimmt in voller Höhe die Tilgungsleistungen und – soweit sie notwendig wer-

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz

den – auch die Zinsleistungen für sämtliche Kredite, die die Kommunen im Rahmen des Programms aufnehmen. Die Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen werden vom Land unmittelbar an die NRW.BANK geleistet. Die Laufzeit der Kredite beträgt 20 Jahre. Das erste Jahr ist tilgungsfrei.

1. Einordnung der Kredite

Mit dem Programm NRW.BANK.Gute Schule 2020 werden Kredite für die Sanierung, Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur zur Verfügung gestellt. Sowohl investive als auch konsumtive Maßnahmen dürfen also aus Mitteln des Programms finanziert werden. Soweit ein Darlehen überwiegend zur Finanzierung von Investitionen dient, handelt es sich um einen Kredit im Sinne des § 86 der Gemeindeordnung (GO). Dient das Darlehen dagegen überwiegend zur Finanzierung konsumtiver Maßnahmen, handelt es sich um einen Kredit zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO.

Generell gilt für die Aufnahme der Kredite Folgendes:

- Mit Rücksicht darauf, dass das Land die Kommunen von sämtlichen Zins- und Tilgungsleistungen freistellt, bleiben alle im Rahmen des Programms aufgenommenen Kredite im Sinne des § 86 GO bei etwaigen finanzaufsichtlichen Beschränkungen der investiven Fremdfinanzierungsmöglichkeiten außer Betracht.
- Aus dem gleichen Grund habe ich keine Bedenken gegen die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung, die nicht dem Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen dienen, soweit sie im Rahmen des Programms bei der NRW.BANK erfolgt.
- Auch Kreditaufnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung sind unter finanzaufsichtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich als akzeptabel anzusehen. Der erforderlichen aufsichtlichen Genehmigung gemäß § 82 Absatz 2 bzw. Absatz 3 Nr. 2 GO dürften daher im Regelfall keine Bedenken entgegenstehen. Im Übrigen bleiben im Rahmen des Programms aufgenommene Kredite bei den in § 82 Absatz 2 GO genannten Höchstbeträgen zur Aufnahme von Investitionskrediten außer Betracht.
- Im Rahmen der Haushaltsplanung für die Jahre 2017 bis 2020 haben die Kommunen die geplante Aufnahme von Krediten aus

dem Programm bei der Festlegung der Kreditermächtigung gemäß § 86 Abs. 2 GO zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Festlegung des Höchstbetrags für die Kredite zur Liquiditätssicherung gemäß § 89 Abs. 2 GO, sofern die Durchführung konsumtiver Maßnahmen geplant ist.

2. Hinweise zur Verbuchung von Kreditaufnahme, Schuldendiensthilfe sowie der darauf folgenden Mittelverwendung

a. Kredite zur Finanzierung von investiven Maßnahmen

- Kredite, die zur Finanzierung von durch Investitionen geprägten Maßnahmen aufgenommen werden, erhöhen mit Auszahlung des Darlehens die Bilanzposition der liquiden Mittel (Kontengruppe 18). Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von investiven Darlehen (Kontenart 692) zu berücksichtigen. Demgegenüber steigen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten (Kontengruppe 32) in Höhe des gewährten Darlehens.
- Die Kommune leistet zur Durchführung der Maßnahmen Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) entsprechend der jeweiligen investiven Maßnahmen.
- Im Zeitpunkt der Auszahlung der Darlehenssumme an die Kommune entsteht eine Forderung aus Transferleistungen (Kontengruppe 16) der Kommune gegenüber dem Land auf vollständige Tilgungs- und ggf. Zinsleistung in Bezug auf das Darlehen, aus dem der Vermögensgegenstand finanziert wurde. Diese ist ebenfalls bilanziell darzustellen und neutralisiert letztlich die Verbindlichkeit in der Bilanz.
- Im Zeitpunkt der Aktivierung des erworbenen bzw. fertiggestellten Vermögensgegenstandes wird ein entsprechender „sonstiger Sonderposten“ (Kontengruppe 23) gebildet, der sich auf den jeweiligen Vermögensgegenstand bezieht. Dieser Sonderposten wird in Anlehnung an § 43 Absatz 5 GemHVO entsprechend der

jährlichen Abschreibung des Vermögensgegenstandes über die jeweilige Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

- Auf die Ergebnisrechnung wirkt sich dies insoweit aus, als einerseits die Abschreibungen auf den Vermögensgegenstand (Kontengruppe 57) als Aufwand zu buchen und andererseits ein Ertrag aus Auflösung eines sonstigen Sonderpostens (Kontenart 457), der die Auflösung des sonstigen Sonderpostens abbildet, zu buchen ist. Für den Fall, dass die Kommune ein Grundstück aus Mitteln des Programms erwirbt, ist ebenfalls ein Sonderposten zu bilden. Die ertragswirksame Auflösung eines Sonderpostens scheidet allerdings mangels entstehender Abschreibungen aus. Im Übrigen ist die skizzierte Vorgehensweise jedoch entsprechend anzuwenden.
- Die NRW.BANK teilt jeder Kommune im Rahmen des jährlichen Kontoauszugs zum 31.12. eines Jahres die Höhe der Tilgungs- und ggf. Zinsleistung des Landes mit. Die Kommune reduziert sowohl die gegenüber dem Land bestehende Forderung als auch die gegenüber der NRW.BANK bestehende Verbindlichkeit in der Bilanz entsprechend der Tilgungsleistung des Landes.
- Sofern es zu Zinszahlungen des Landes kommt, werden die bei der Kommune zu buchenden Zinsaufwendungen (Kontenart 551) durch entsprechende Transfererträge aus Schuldendiensthilfen (Kontenart 423) in Höhe der jährlichen Zinsleistung des Landes aus der Schuldendiensthilfe neutralisiert.

b. Liquiditätskredite zur Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen

- Nimmt die Kommune einen Kredit zur Finanzierung von konsumtiven Maßnahmen im Rahmen des Programms auf, steigen mit Auszahlung der Mittel die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kontengruppe 33) und zugleich die liquiden Mittel (Kontengruppe 18). Die Einzahlung der Darlehenssumme ist in der Finanzrechnung unter den Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Kontenart 693) zu berücksichtigen.

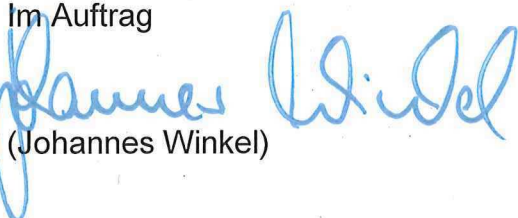
- Da mit dem Kredit Modernisierungen und Sanierungen in der Schulinfrastruktur, die konsumtiver Art sind, finanziert werden, betreffen entsprechende Auszahlungen die laufende Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 72) und in der Ergebnisrechnung den Aufwand für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52).
- Sobald die Kommune konsumtive Maßnahmen durchführt und Aufwendungen hierfür verbucht, entsteht eine Forderung aus Transferleistungen (Kontengruppe 16) gegenüber dem Land in Höhe des für die konsumtiven Maßnahmen gewährten Darlehens. Dieser Forderung steht ein Ertrag aus Transferleistungen durch die Schuldendiensthilfe (Kontenart 423) in gleicher Höhe gegenüber. Auch hier erfolgt eine jährliche Reduzierung der Forderung wie auch der Verbindlichkeit, nachdem die NRW.BANK der Kommune im Rahmen des jährlichen Kontoauszugs die vom Land geleisteten Tilgungs- und ggf. Zinsleistungen mitgeteilt hat.
- Sofern es zu Zinszahlungen des Landes kommt, werden die bei der Kommune zu buchenden Zinsaufwendungen (Kontenart 551) durch entsprechende Transfererträge aus Schuldendiensthilfen (Kontenart 423) in Höhe der jährlichen Zinsleistung des Landes aus der Schuldendiensthilfe neutralisiert.

Generell gilt:

Im Vorbericht zum jährlichen Haushaltsplan ist die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms Gute Schule 2020 - unabhängig von der Art des Kredites - zu erläutern. Die aus dem Programm entstehenden Positionen und deren jährliche Entwicklung müssen im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert und in den entsprechenden Übersichten gesondert ausgewiesen werden.

Ich bitte Sie, die Aufsichtsbehörden und die Kommunen Ihres Bezirks auf die Regelungen dieses Runderlasses hinzuweisen.

Im Auftrag



(Johannes Winkel)